

| | | |
|----------|---|---|
| 1 | 1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5 DE 30169 Hannover | 2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung DEBTI-52444/23-1 |
| | 3 Inhaber (vertraulich) DE7178093 Ormed GmbH Bötzingen Str. 90 DE 79111 Freiburg | 4 Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 11.03.2024 Ende der Gültigkeit der Entscheidung 10.03.2027 Enddatum der erweiterten Verwendung Menge Grund der Ungültigkeit |
| 1 | Wichtige Hinweise Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen. | 5 Datum und Registriernummer des Antrags 07.12.2023 |
| | | 6 Warennummer 6307 9010 00 **** ** 0 19% EUST 12% Zoll |

Schulter-/Armbandage, Größe S, Foto siehe Anlage,

- laut Antrag:

- in einem Polybeutel mit Papiereinleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt eingehend,
- in Form eines anatomisch geformten Armabduktionskissens aus Schaumkunststoff (ca. 30 cm x 25 cm x 24 cm), mit einem Bezug aus gerippt gewirkten Gewirken, eingelegt in eine auf einer Seite offene Tasche (ca. 30 cm x 24 cm x 24 cm) aus einseitig (Innenseite) mit Zellkunststoff überzogenen, dichten und gerauten Gewirken,
- mit einer angeklebten Tasche (ca. 35 cm x bis zu 18 cm) aus Abstandsgewirken zur Aufnahme des angewinkelten Arms; im unteren Bereich mit einem durchbrochen gearbeiteten, dreilagigen Zuschnitt mit einer Außen- und Innenlage aus Gewirken und einer Zwischenlage aus augenscheinlich Zellkunststoff verstärkt; an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst,
- mit zwei ca. 4 cm breiten Schultergurten mit einem aufgeschobene, mehrlagigen Polster und einem ca. 5 cm breiten Taillengurt; alle Gurte bestehen aus außenseitig gerauten Gewirken; mit Klickverschlüssen und Ösen aus Kunststoff ausgestattet,
- mit einem in einer angeklebten Schlaufe aus elastischen Gewirken eingelegten, weichen Übungsball aus Kunststoff für Hand- und Fingerübungen versehen,
- laut Antrag sind alle Gewebe und Gewirke [einschließlich der o. g. Gewirke in Verbindung mit Zellkunststoff (Meterwaren der Position 5903)] aus Spinnstoffen gefertigt,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient der vorübergehenden Ruhigstellung des Schulter- und Oberarmbereichs durch Fixierung des Arms in angewinkelter Position am Oberkörper, laut Antrag u. a. bei Rotatorenmanschettenoperation, Kapselverschiebung und Weichteilreizung/-operation,
- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- weist keine individuelle Anpassung an den spezifischen Funktionsschaden des Patienten auf,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern, sodass weitere Verletzungen oder körperliche Fehlbildungen oder auch eine Verschlimmerung solcher Verletzungen oder Fehlbildungen ausgeschlossen werden, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- im Hinblick auf die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, im Hinblick auf den Umfang (Fläche) und das äußere Erscheinungsbild überwiegen jedoch die Spinnstoffe und verleihen der Ware somit ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

Gilt für die Artikelnummern:

11-0450-2 ULTRASLING III,AB,BLK,S

11-0450-3 ULTRASLING III,AB,BLK,M

11-0450-4 ULTRASLING III,AB,BLK,L

11-0450-5 ULTRASLING III, AB, BLK, XL

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 a) / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) Kap 59 / Anm 2 a) 5) Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 6 Abs 1 1. Anstrich Kap 90 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 01.0 und 28.1 / ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 9021 (KN) RZ 04.0 und 05.0 / ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

| | | | | | |
|--------------|--|--------------------------------------|--|------------------------------------|-------------------------------------|
| Beschreibung | <input checked="" type="checkbox"/> Produktinformation | <input type="checkbox"/> Lichtbilder | <input type="checkbox"/> Muster und Proben | <input type="checkbox"/> Sonstiges | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Ort | Hannover | | Im Auftrag | | |
| Datum | 07.03.2024 | | Bank | | |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|---|
| ABIEG | = | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| ABS | = | Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur |
| Anm | = | Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| AV | = | Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur |
| Codenr | = | Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT |
| EE | = | Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ErlKN | = | Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur |
| EG | = | Europäische Gemeinschaften |
| EWG | = | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EZT | = | Elektronischer Zolltarif |
| HS | = | Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren |
| Kap | = | Kapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| KN | = | Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur) |
| MO | = | Marktorganisation |
| MO-Warenliste | = | Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können |
| NEH | = | Nationale Entscheidungen und Hinweise |
| Pos | = | Position der Kombinierten Nomenklatur |
| RZ | = | Randzahl |
| TARIC | = | Integrierter Tarif der EG |
| TK | = | Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| UPos | = | Unterposition der Kombinierten Nomenklatur |
| UPosAnm | = | Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| VO | = | Verordnung |
| VSF | = | Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung |
| ZAnm | = | Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ZC | = | Zusatzcode |

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen, dieser elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekanntgegeben.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

